LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026111023919
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
X-RE-WR/B-282/124-2026
Reutte, 03.11.2026

Abwasserverband Lechtal;
Regionalkanal Lechtal - Instandsetzung der Lechquerung des Regionalkanals im Bereich Stanzach / Vorderhornbach / abgeändert ausgeführte Maßnahmen - wasserrechtliches Verfahren / wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;
Grundwasserentnahme / abgeändert ausgeführte Maßnahmen - wasserrechtliches / wasserrechtliches Überprüfungsverfahren;
Bauwasserhaltung - wasserrechtliches Überprüfungsverfahren / Löschungsverfahren

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/66-2023, wurde dem Abwasserverband Lechtal

- die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Dükerbauwerkes im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Sofortmaßnahmen Lechquerung Vorderhornbach / Stanzach“,
- die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Grundwasserentnahme für die Reinigung des Dükerbauwerkes,
- die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Vornahme einer Bauwasserhaltung zur Umsetzung des Projektes „Sofortmaßnahmen Lechquerung Vorderhornbach / Stanzach“, welches die Lechquerung des Regionalkanals im Bereich Stanzach / Vorderhornbach in Form eines Dükerbauwerkes und eine Grundwasserentnahme für die Reinigung des Dükerbauwerkes umfasst,

unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 13.11.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/88-2023, wurde dem Abwasserverband Lechtal die wasserrechtliche Bewilligung für die Adaptierung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/66-2023, unter Spruchpunkt A.) c) wasserrechtlich bewilligten Bauwasserhaltung zur Umsetzung des Projektes „Sofortmaßnahmen Lechquerung Vorderhornbach / Stanzach“, welches die Lechquerung des Regionalkanals im Bereich

Stanzach / Vorderhornbach in Form eines Dükerbauwerkes und eine Grundwasserentnahme für die Reinigung des Dükerbauwerkes umfasst, unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 26.02.2024, Zahl: X-RE-WR/B-282/101-2024, wurde dem Abwasserverband Lechtal die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschat Reutte vom 06.09.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/66-2023, wasser-, forst- und naturschutzrechtlich bewilligten Dükerbauwerkes im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Sofortmaßnahmen Lechquerung Vorderhornbach / Stanzach“, unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 19.12.2025, ha. eingelangt am 23.12.2025, zeigte die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6175 Kematen in Tirol, Messerschmittweg 32A, im Namen des Abwasserverbandes Lechtal die Fertigstellung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/66-2023, vom 13.11.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/88-2023 sowie vom 26.02.2024, Zahl: X-RE-WR/B-282/101-2024, bewilligten Maßnahmen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, Projekt Nr.: 1725-06, vom 19.12.2025 an.

Da die Durchsicht der mit der Fertigstellungsanzeige vorgelegten Ausführungsunterlagen ergibt, dass Maßnahmen die Dükerleitung, das Düker-Oberhaupt sowie den Grundwasserbrunnen betreffend abweichend von den bewilligten Projekten durchgeführt wurden, welche wesentliche Änderungen in wasserrechtlicher Hinsicht darstellen, hat die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH im Namen des Abwasserverbandes Lechtal mit Schriftsatz vom 05.03.2026 um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend von den bewilligten Projekten durchgeführten Maßnahmen angesucht.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, vom 02.11.2026 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt, im Namen des Landeshauptmannes von Tirol das wasserrechtliche Verfahren über die abweichend vom bewilligten Projekt beim Grundwasserbrunnen durchgeführten Maßnahmen sowie das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren über den tatsächlich ausgeführten Grundwasserbrunnen durchzuführen und zu entscheiden.

Über das Ansuchen des Abwasserverbandes Lechtal sowie zur Überprüfung der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/66-2023, vom 13.11.2023, Zahl: X-RE-WR/B-282/88-2023, sowie vom 26.02.2024, Zahl: X-RE-WR/B-282/101-2024, bewilligten Maßnahmen (Umsetzung des Projektes „Sofortmaßnahmen Lechquerung Vorderhornbach / Stanzach“, Grundwasserentnahme für die Reinigung des Dükerbauwerkes und Bauwasserhaltung) sowie zur Durchführung des Löschungsverfahrens hinsichtlich des erloschenen Wasserbenutzungsrechtes zur Durchführung der Bauwasserhaltung ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026, und den §§ 9, 10, 11-12a, 13, 14, 15, 21, 22, 27, 29, 98 bzw. 101 Abs. 3, 105, 107, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, **eine mündliche Verhandlung für**

Donnerstag, den 19.11.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes der Gemeinde Stanzach in 6642 Stanzach, Dorf 1, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushalsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektsunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Stanzach, Dorf 1, 6642 Stanzach, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
3. im Gemeindeamt der Gemeinde Vorderhornbach, Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Stanzach
- an der Amtstafel der Gemeinde Vorderhornbach
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen

(z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Ergeht an:

1. den Abwasserverband Lechtal, z.H. Obmann Hanspeter Außerhofer, Dorf 1, 6642 Stanzach, (vorab per E-Mail & ZS);
2. den Abwasserverband Lechtal, z.H. Obmann Hanspeter Außerhofer, Am Klärwerk 1, 6642 Stanzach, (vorab per E-Mail & ZS);
3. die Gemeinde Stanzach, z.H. Bürgermeister Hanspeter Außerhofer, Dorf 1, 6642 Stanzach, (vorab per E-Mail & ZS), 3-fach (1x mit Verteiler und 2x ohne Verteiler), samt Projektsunterlagen, **Ausfertigung A**, ggR und dem Ersuchen
 a) die beiliegende Kundmachung **ohne Verteiler** ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen;
 b) etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen;
 c) einen Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltlos Erklärungen ermächtigt sein muss, zur Verhandlung zu entsenden;
4. die Gemeinde Vorderhornbach, z.H. Bürgermeister Gottfried Ginther, Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach, (vorab per E-Mail & ZS), 3-fach (1x mit Verteiler und 2x ohne Verteiler), samt Projektsunterlagen, **Ausfertigung B**, ggR und dem Ersuchen
 a) die beiliegende Kundmachung **ohne Verteiler** ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren und die Planunterlagen während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen;
 b) etwaige der Behörde nicht bekannte Parteien und Beteiligte (z.B. Wasserbenutzungsberechtigte, berührte Grundeigentümer, Holzbezugsberechtigte, Weideberechtigte, Streubezugsberechtigte) von der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis unter Aushändigung einer Kundmachung zu verständigen;
 c) einen Vertreter der Gemeinde, der zur Abgabe vorbehaltlos Erklärungen ermächtigt sein muss, zur Verhandlung zu entsenden;

5. die Ingenieurbüro Eberl Ziviltechniker GmbH, Messerschmittweg 32A, 6175 Kematen in Tirol, als Projektantin, (per E-Mail);
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, z.H. des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

folgende Sachverständige:

7. das Baubezirksamt Reutte, Siedlungswasserwirtschaft, z.H. Ing. Markus Hosp, Allgäuer Straße 62, 6600 Reutte, mit der Bitte um Teilnahme als siedlungswasserwirtschaftlicher Amtssachverständiger, (per E-Mail);
8. das Baubezirksamt Reutte, Schutzwasserbau, z.H. DI Florian Keller BSc, Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer Amtssachverständiger bzw. mit der Bitte um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen, (per E- Mail);
9. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Fachbereich Gewässerökologie, z.H. Katrin Pichler BSc, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme als gewässerökologische Amtssachverständige, (per E-Mail);
10. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Krisen- und Gefahrenmanagement, Landesgeologie, z.H. Mag. Thomas Figl, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Teilnahme als geologischer / hydrogeologischer Amtssachverständiger, (per E-Mail);

folgende betroffene Grundeigentümer:

11. das Baubezirksamt Reutte, öffentliches Wassergut, z.H. Ing. Bernhard Reiter, Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte, (vorab per E-Mail & ZS);

folgende betroffene dinglich Berechtigte:

12. die Elektrizitätswerke Reutte AG, Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte, (vorab per E-Mail & RSb);
13. die A1 Telekom Austria, Trientlgasse 30, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail & RSb);

folgende betroffene Fischereiberechtigte:

14. die Gemeinde Stanzach, z.H. Bürgermeister Hanspeter Außerhofer, Dorf 1, 6642 Stanzach, (vorab per E-Mail & ZS);
15. die fünförtliche Pfarrgemeinde Wängle, z.H. Obmann Franz Gundolf, Höfener Straße 4/2, 6610 Wängle, (RSb);

16. zum Anschlag an die Amtstafel, **im Haus, ohne Verteiler**;
17. zur Veröffentlichung der Kundmachung auf der Hompeage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte, **ohne Verteiler**.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schennach